



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 247-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.518

Eingereicht am: 10.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/in)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Studer (Meiringen, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 24/2026 vom 14. Januar 2026
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Standesinitiative zur Lenkung des Freizeitverkehrs auf Pässstrassen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative einzureichen, um Artikel 105 Absatz 1 des Strassengesetzes anzupassen. Dieser soll neu wie folgt formuliert werden:

«Das Recht der Kantone zur Besteuerung der Fahrzeuge und zur Erhebung von Gebühren bleibt gewahrt. Kantonale Durchgangsgebühren können bei vorwiegend touristisch genutzten Strassen von der Bundesversammlung im Einzelfall auf Antrag der Kantone bewilligt werden.»

Begründung:

Die Bundesverfassung gewährt heute die gebührenfreie Benützung öffentlicher Strassen (Art. 82 Abs. 3 BV). Dieser Grundsatz gilt für öffentliche Strassen. Die Bundesversammlung kann Ausnahmen von der Gebührenfreiheit bewilligen. Im Strassengesetz wird aber explizit ausgeschlossen, dass auf Kantonsstrassen solche Gebühren bewilligt werden können, obwohl die BV der Bundesversammlung solche Ausnahmeregelungen ermöglichen würde. Die Belastung von ausgewählten Pässstrassen durch den Freizeitverkehr – beispielsweise Grimsel- und Sustenpass – nimmt besonders an Wochenenden bei schönem Wetter stetig zu. An Spitzentagen im Juli 2024 waren insgesamt rund 13 000 Fahrzeuge auf den beiden engen Pässstrassen unterwegs.

Gebühren für die touristische Nutzung dieser Strassen, wie man sie in Österreich bei der Grossglockner Hochalpenstrasse, der Villacher Alpenstrasse oder der Kitzbüheler Horn Panoramastrasse kennt, zu erheben, hätte verschiedene Vorteile. Einerseits könnten Verkehrsströme ein wenig eingedämmt und gelenkt werden. Andererseits könnten mit den Erträgen einer solchen Gebühr die negativen Auswirkungen des Verkehrs gemildert werden. Die Finanzierung

des Emissionsschutzes wäre gegeben, und der erhöhte entstehende Unterhalt könnte besser finanziert werden. Dies ist umso notwendiger, als dass die Pässstrassen aufgrund des Klimawandels und der zunehmenden Gefährdung durch Naturereignisse immer schwieriger zu unterhalten sind, und der Unterhalt dadurch auch laufend teurer wird. Deshalb wäre es angezeigt, wenn der Freizeitverkehr, der mit der steigenden Zahl von Gästen, die mit dem MIV unterwegs sind, zunimmt, einen fairen Anteil der entstehenden Kosten tragen würde.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt, dass der zunehmende Freizeitverkehr in gewissen Regionen des Kantons teils zu negativen Auswirkungen führen kann. Der Tourismus stellt für den Kanton Bern jedoch einen zentralen Wirtschaftszweig dar. Die freie Nutzung der Strassen trägt wesentlich zur Attraktivität des Kantons für Besucherinnen und Besucher bei. Die Einführung von Strassengebühren könnte nicht nur kurzfristig zu geringeren Besucherzahlen und Einnahmen führen, sondern langfristig auch das Image des Kantons als gastfreundliches und gut erreichbares Reiseziel beeinträchtigen. Der Regierungsrat erachtet die Erhebung von Gebühren für Strassen in Tourismusgebieten daher schon allein aus volkswirtschaftlicher Sicht als nicht zielführend. Er ist der Ansicht, dass die Lenkung des Freizeitverkehrs mit anderen Massnahmen erfolgen muss als mit der Gebührenerhebung auf öffentlichen Strassen, beispielsweise mit Parkierungskonzepten und Verkehrsmanagementmassnahmen. Dafür sind in erster Linie die Standortgemeinden zuständig.

Die Gebührenfreiheit für die Benutzung öffentlicher Strassen ergibt sich im Übrigen wie von den Motionären erwähnt aus Artikel 82 Absatz 3 der Bundesverfassung. Die dahinter liegende Absicht besteht in erster Linie im verkehrspolitischen sowie volkswirtschaftlichen Nutzen eines möglichst frei verwendbaren Verkehrsnetzes. Der Grundsatz der Gebührenfreiheit stellt ein verfassungsmässiges Individualrecht dar, dessen Verletzung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gerügt werden kann.

In der Vergangenheit gab es verschiedene Versuche, Artikel 82 Absatz 3 BV zu ändern. Im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) versuchte der Bundesrat beispielsweise, das Recht zur Bewilligung von Ausnahmen auf der Stufe Bundesrat anzusiedeln und damit die Bestimmung etwas flexibler zu gestalten, was aber vom Parlament abgelehnt wurde.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Verfassungsbestimmung von Artikel 82 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) direkt anwendbar ist. Somit scheint das Anliegen nicht zielführend formuliert. Der in der Motion genannte Artikel 105 Absatz 1 des nationalen Strassenverkehrsgesetzes bzw. dem darin enthaltenen Verbot kantonaler Durchgangsgebühren kommt gemäss dem SVG-Kommentar gegenüber der Verfassungsbestimmung keine selbstständige Tragweite zu. Aus diesem Grund steht diese Regelung auch nicht der Ausnahmebestimmung von Artikel 82 Absatz 3 Satz 2 BV entgegen, wonach die Bundesversammlung im Einzelfall durch einen einfachen Bundesbeschluss Ausnahmen von der Gebührenfreiheit vorsehen kann.

Aufgrund der ausgeführten Gründe und da bereits mit der aktuellen Rechtslage eine Ausnahme durch die Bundesversammlung bewilligt werden könnte, lehnt der Regierungsrat die Motion ab, die auf eine Änderung des nationalen Strassenverkehrsgesetzes zielt.

Verteiler
– Grosser Rat